

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 662/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth S[REDACTED], geborene M[REDACTED],
R[REDACTED] I[REDACTED], J[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom
19. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet. Weder
die Behörde noch das Berufungsgericht haben die Zulässig-
keit des Härteausgleichs wegen der Klagerücknahme in Ver-
fahren über den "Hauptanspruch" bezweifelt; die ausgeführte
grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich nicht. Die Angriffe
gegen die Feststellung und Würdigung des medizinischen
Sachverhalts sind in diesem Verfahren unzulässig. Die Rüge,
das Berufungsgericht habe einen Beweis Antrag übergangen, be-
trifft das Verfahren; sie rechtfertigt nicht die Zulassung
der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Henkel